

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Höcke (AfD)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Besetzung von Abteilungsleiterstellen in Thüringer Ministerien - nachgefragt

Die Antwort der Landesregierung (in Drucksache 7/7422) auf die Kleine Anfrage 7/4132 gibt Anlass zu weiteren Fragen.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/4670** vom 29. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Juni 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Im Hinblick auf die Veröffentlichung der Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht Bedenken (vergleiche Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbürgt jeder natürlichen Person, mithin auch Bediensteten des Freistaats, einen Schutz gegen die unbegrenzte Verwendung und Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten. Der Eingriff durch Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einer bestimmbar natürlichen Person - insbesondere in der Internetpräsentation des Landtags - wiegt so schwer, dass nach Auffassung der Landesregierung eine Veröffentlichung nicht erfolgen kann. Es können aus der Aufstellung zur Beantwortung der Fragen Rückschlüsse auf konkrete Personen sowie auch auf konkrete Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppen gezogen werden. Die Antwort auf die Frage 4 der Kleine Anfrage ist daher nicht zur Veröffentlichung geeignet. Die Antwort wurde explizit als "nicht zur Veröffentlichung vorgesehen" gekennzeichnet.

1. Wann wurde mit wem die Stelle der Abteilungsleiterin 1 im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie tatsächlich zuletzt besetzt?
2. Welches Verfahren zur Bewerberauswahl hat der in Frage 1 benannten Stellenbesetzung zugrunde gelegen?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Der Dienstposten der Abteilungsleitung 1 im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wurde im Ergebnis eines internen Stellenausschreibungsverfahrens zuletzt am 21. November 2018 kommissarisch und am 26. Februar 2019 abschließend besetzt. Zur Wahrung des Personaldatenschutzes wird auf die Namensnennung verzichtet.

Gegenwärtig wird der Dienstposten der Abteilungsleitung 1 im Rahmen einer Personalzuweisung von einer anderen Behörde ausgeübt.

3. Wurde das in Frage 2 genannte Verfahren so wie die in der Anlage 4 zur Antwort der Landesregierung in Drucksache 7/7422 angeführten Fälle erfasst und falls nein, aus welchem Rechts- und Sachgrund nicht?

Antwort:

Das in den oben genannten Fragen 1 und 2 genannte Verfahren wurde in der Drucksache 7/7422 im Rahmen der Beantwortung der dortigen Fragen 2 bis 4 erfasst.

Eine Aufnahme dieses Besetzungsverfahrens in die Anlage 4 zur Drucksache 7/7422 (entspricht der dortigen Frage 6) ist versehentlich nicht erfolgt.

Die verwaltungsgerichtliche Konkurrentenstreitigkeit wurde in weniger als sechs Monaten durch einen einvernehmlichen Vergleich abgeschlossen.

4. Welche gerichtlichen Aktenzeichen tragen die in der Anlage 4 zur Antwort der Landesregierung in Drucksache 7/7422 aufgeführten Verwaltungsstreitverfahren?

Antwort:

[...]*

Prof. Dr. Hoff
Minister

Endnote:

- * Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 12. Juni 2023 die Antwort zu Frage 4 als "nicht zur Veröffentlichung vorgesehen" gekennzeichnet. Von einem Abdruck der Antwort in dieser Drucksache wird deshalb abgesehen. Der Fragesteller, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe und die fraktionslosen Abgeordneten erhalten je ein Exemplar der vollständigen Antwort in der Papierfassung.